

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. April 1953	Nr. 11
------	------------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 4. 53	(22) Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz	47

(22) **Durchführungsverordnung
zum Hessischen Ausführungsgesetz
zum Bundesjagdgesetz.
Vom 8. April 1953.**

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) und des § 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, der Finanzen sowie für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Zum II. A B S C H N I T T :

Jagdbezirke

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 1

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft hat insbesondere Bestimmung zu treffen über

1. den Wirkungskreis des Jagdvorstehers,
2. die Berufung, öffentliche Bekanntmachung und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,
3. die Berechnung des Stimmrechts der Jagdgenossen,
4. die Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossen.

(2) Der Jagdvorsteher hat ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe ihrer Flächenbeteiligung (Genossenschaftskataster) zu führen. Wird das Genossenschaftskataster neu angelegt, so ist es nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Jagdbezirk belegenen Grundstücke auszuliegen.

(3) Ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige Jagdbezirke geteilt, so bil-

den die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen jedes Jagdbezirks eine selbständige Jagdgenossenschaft.

Zum III. A B S C H N I T T :

**Beteiligung Dritter
an der Ausübung des Jagdrechts**

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 2

Ein Jagdbezirk ist nur dann eine Hochwildjagd, wenn für ihn regelmäßig ein Abschluß von Hochwild vorgesehen ist. Jagdbezirke mit vereinzeltm Vorkommen von Hochwild als Wechselwild und Vorkommen von Schwarzwild sind Niederwildjagden.

§ 3

(1) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergebung oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

(2) Der Jagdvorsteher darf beim Zuschlag und beim Pachtabschluß nicht mitwirken, wenn er sich selbst um die Pacht bewirbt oder mit dem Pachtbewerber verheiratet, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

§ 4

(1) Die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen in einer am Ausbietungsort verbreiteten Tageszeitung oder in anderer ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen; hierbei sind anzugeben

1. Ort, Zeit und Art der Verpachtung,
2. Größe des Jagdbezirks,

3. Eigenschaft als Hoch- oder Niederwildjagd,
4. vorgesehene Pachtdauer,
5. zugelassener Bieterkreis,
6. etwaige Sonderbedingungen.

(2) Bei freihändiger Vergebung und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

§ 5

(1) Bei Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorsteher die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und der Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Alsdann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, daß die Bieter jagdpachtfähig sind.

(2) Der Jagdvorsteher kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von 150.— Deutsche Mark nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, so ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(3) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluß der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

§ 6

(1) Der Jagdvorsteher kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, so erlöschen alle Gebote.

(2) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.

(3) Vom Zuschlag an einen der Bestbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.

§ 7

Bei Abgabe schriftlicher Pachtgebote sind diese verschlossen dem Jagdvorsteher einzureichen. Der Jagdvorsteher darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.

§ 8

Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 9

Wird in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen sie, außer zu Treibjagden, höchstens zwei Jagdgäste mit auf die Jagd nehmen. Angestellte Jäger dürfen Treibjagden nur mit schriftlicher Erlaubnis des Jagdvorstehers und mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde veranstalten.

Zum IV. ABSCHNITT:

Jagdschein

Zu § 13 des Gesetzes:

§ 10

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will.

(2) Es werden folgende Arten von Jagdscheinen erteilt

1. für Inländer
 - a) Jahresjagdscheine,
 - b) Tagesjagdscheine,
 - c) Jahresjagdscheine für Jugendliche;
2. für Ausländer und Staatenlose
 - a) Jahresjagdscheine,
 - b) Tagesjagdscheine,
 - c) Jahresjagdscheine für Jugendliche;
3. Falkner-Jahresjagdscheine.

(3) Wer einen Jagdschein beantragt, hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine Staatsangehörigkeit einwandfrei feststellen zu können. Er hat insbesondere

1. ein Lichtbild in vorgeschriebener Größe und Ausstattung einzureichen;
2. den zuletzt erteilten Jagdschein vorzulegen oder glaubhaft zu machen, wo und wann ihm zuletzt ein Jagdschein erteilt worden ist, oder (vor Erteilung des ersten Jagdscheins) das Zeugnis über die Jägerprüfung vorzulegen;
3. den Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung bei einem im Bundesgebiet ansässigen Versicherer nachzuweisen.

Bei Personen, die sich in der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst oder für den Berufsjägerdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden oder befunden haben, tritt an Stelle des zu 2. geforderten Prüfungszeugnisses das Zeugnis des Forstamtsleiters oder des anerkannten Lehrherrn. Die zu 2. genannten Nachweise sind für den Jugendjagdschein und für den Falkner-Jahresjagdschein nicht erforderlich.

(4) Die Jägerprüfung wird nach der Prüfungsordnung von einem Prüfungsausschuß unter Leitung des Jagdberaters der unteren Jagdbehörde abgelegt. Vor der Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 15.— Deutsche Mark an die untere Jagdbehörde zu entrichten. Diese hat die Hälfte der Gebühr an den Jagdberater zur Abgeltung der Prüfungskosten abzuführen.

(5) Derselben Person dürfen innerhalb eines Jagdjahres nicht mehr als drei Tagesjagdscheine ausgestellt werden; Personen unter 18 Jahren erhalten keinen Tagesjagdschein.

(6) Keines Jagdscheins bedarf es zu Treiber-, Träger- und ähnlichen bei der Jagdausübung zu leistenden Hilfsdiensten, ausgenommen das Stellen von Fallen zum Fang von Raubwild.

§ 11

(1) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten im Bundesgebiet während der Geltungsdauer des Jagdscheins zu erstrecken, und zwar auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme

1. als Jäger, Jagdpächter oder Jagdveranstalter;
2. als Halter von Jagdhunden;
3. als Forstbediensteter oder Jagdaufseher;
4. aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition auf der Jagd und auf Schießständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung;
5. aus fahrlässiger Überschreitung der Vorschriften über Notwehr und Notstand auf der Jagd sowie des besonderen Waffengebrauchsrechts;
6. aus fahrlässiger Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wilder Hunde und Katzen nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Gesetzes;
7. aus der Tätigkeit der Jagdschutzberechtigten als Polizeibeamte und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, und zwar auch insoweit, als dem Bund oder einem Land daraus eine Haftung erwächst.

(2) Macht der Versicherer von dem ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Kündigungs- oder Rücktrittsrecht gegenüber dem Versicherten Gebrauch, so hat er dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen, welche dem Versicherten den Jagdschein erteilt hat.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 12

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden folgende Gebühren erhoben

1. für Inländer
 - a) Jahresjagdschein 25 Deutsche Mark,
 - b) Tagesjagdschein 5 Deutsche Mark,
 - c) Jugendjagdschein 10 Deutsche Mark;
2. für Ausländer und Staatenlose
 - a) Jahresjagdschein 125 Deutsche Mark,
 - b) Tagesjagdschein 25 Deutsche Mark,
 - c) Jugendjagdschein 50 Deutsche Mark;
3. für den Falkner-Jahresjagdschein 12,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Ausstellung eines Jagdscheindoppels ist eine Gebühr von 1 Deutschen Mark zu entrichten.

(3) Die Gebühr für den Inländer-Jahresjagdschein ermäßigt sich auf die Hälfte für

1. Angehörige des staatlichen, gemeindlichen und privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Beruf tätig sind, sowie Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden;
2. bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen oder üblichen Berufsausbildung befinden;
3. Jagdberater für die Dauer ihrer Tätigkeit.

(4) Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer zu erteilen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für die Jagdabgabe entsprechend.

Zum VI. ABSCHNITT:

Jagdbeschränkungen

Zu § 22 des Gesetzes:

§ 13

Das Auslegen von Gift, insbesondere vergifteten Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen ist außerhalb befriedeter Bezirke (§ 3 des Gesetzes) mit folgenden Ausnahmen verboten:

1. Das Ausstreuen von Gift aus Flugzeugen oder Motorfahrzeugen, das Verwenden von Gift bei der Bekämpfung von Insekten, Schnecken und Würmern sowie von pilzlichen Schädlingen, ferner das Auslegen von Gift zur Durchfüh-

rung wissenschaftlicher Versuche durch staatliche oder staatlich anerkannte wissenschaftliche Institute und Anstalten ist gestattet.

2. Zum Vergiften von Mäusen, Bisamratten, Hamstern und Ratten dürfen Giftgetreide (ausgenommen thalliumhaltiges Getreide), ferner Phosphorlatwerge, Zinkphosphitzubereitungen, Meerzwiebelpräparate und damit behandelte Köder ausgelegt werden; außerdem dürfen Gaspatronen und Schwefelkohlenstoff zum Vergiften der genannten Schädlinge verwendet werden. In besonderen Fällen kann die obere Jagdbehörde thalliumhaltige Mittel für den gleichen Zweck zulassen. Das Giftgetreide muß durch auffällig rote oder grüne dauerhafte Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdlöcher) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszulegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in Erdlöcher selbst eingebracht werden. Auch die übrigen Gifte müssen so ausgelegt werden, daß sie anderen Tieren nicht zugänglich sind. Ist das Gift nicht in die Baue eingebracht, so sind die Ausgestellen mindestens jeden zweiten Tag nachzusehen. Außerhalb der Baue (Erdlöcher) liegendes Gift und verendete Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Zum Vergiften von Krähen und Elstern dürfen Gifteier ausgelegt werden; das Auslegen ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Spätestens drei Tage nach dem Auslegen sind die nicht aufgenommenen Eier und die vergifteten Tiere einzusammeln und zu vernichten. Die obere Jagdbehörde kann zum Auslegen von Gift bestimmte Tage für alle in Betracht kommenden Reviere einheitlich festsetzen. In Gebieten, in denen die Gefahr der Ausrottung des Kolkkrabens besteht, kann jedoch die untere Jagdbehörde das Auslegen von Gifteiern untersagen.

Zu § 23 des Gesetzes:

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschlußplanung findet im Frühjahr eines jeden Jahres eine Wildzählung — für Rot-, Dam-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild sowie Auer- und Birkwild — in allen Jagdbezirken statt. Den Zeitpunkt für den Abschluß der Wildzählung bestimmt die oberste Jagdbehörde.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschlußplan für je zwei Jagdjahre spätestens bis zum 15. April — erstmals zum 15. April 1953 — der unteren Jagdbehörde in dreifacher Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster vorzulegen. Die Vorlage geschieht bei verpachteten Jagdbezirken über den Verpächter. Der Jagdausübungsberechtigte hat die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Sind zwei oder mehrere zusammenhängende Jagdbezirke in der Hand eines Jagdausübungsberechtigten vereinigt, so kann für alle Jagdbezirke ein gemeinsamer Abschlußplan vorgeschlagen und festgesetzt oder bestätigt werden.

(4) Schlägt der Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung der unteren Jagdbehörde keinen Abschlußplan vor, so kann die Behörde den Abschlußplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nach Anhörung des Verpächters und ortskundiger Sachverständiger von Amts wegen festsetzen.

(5) Im Abschlußplan ist zu bestimmen, welcher Abschluß in jedem Jahre zu erfüllen ist. Bei wesentlichen Veränderungen des Wildstandes kann der Abschlußplan auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite Jahr anderweit festgesetzt werden.

(6) Wechselt die Person des Jagdausübungsberechtigten im Laufe eines Jagdjahres, so hat die untere Jagdbehörde zu bestimmen, ob und inwieweit der Abschlußplan vom bisherigen und vom nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten erfüllt werden darf.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat in der von ihm zu führenden Abschlußliste auch Fallwild und durch Wilderei abgängige Stücke zu vermerken.

§ 15

(1) In den Rotwildgebieten

1. des Regierungsbezirks Darmstadt

- a) Odenwald,
- b) Lorsch Wald,
- c) Kranichstein,
- d) Vogelsberg,
- e) Nordtaunus;

2. des Regierungsbezirks Kassel

- a) Gieseler Forst,
- b) Burgwald-Kellerwald,
- c) Rothaargebirge,
- d) Edersee,
- e) Werra-Fulda,
- f) Weidelsburg,
- g) Wattenberg,
- h) Upland,
- i) Reinhardswald;

3. des Regierungsbezirks Wiesbaden

- a) Hinterlandswald,
- b) Platte,
- c) Taunus,
- d) Krofdorfer Forst,
- e) Lahn-Dill-Bergland,
- f) Spessart

wird der Rotwildabschuß für jedes Gebiet einheitlich geplant und festgesetzt.

(2) Die obere Jagdbehörde hat im Benehmen mit den unteren Jagdbehörden

1. die Rotwildgebiete abzugrenzen,

2. die allgemeinen Richtlinien für die Abschlußplanung zu geben,
3. die Rotwildgebiete soweit erforderlich in Rotwildbezirke unterzuteilen,
4. eine untere Jagdbehörde zu bestimmen, die für die Gesamtplanung der Abschlußfestsetzung im Rotwildgebiet und im Falle der Unterteilung in den Rotwildbezirken zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Forstbehörden in den staats-eigenen Jagden bleibt unberührt.

(3) Außerhalb der Rotwildgebiete und der benachbarten Winterestände ist das gesamte weibliche Rotwild einschließlich der Kälber während der Jagdzeit abzuschließen. Männliches Rotwild darf nur ausnahmsweise zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens zum Abschluß freigegeben werden.

§ 16

Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß ihr der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Gebietes im letzten Jagdjahr erlegten Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegt wird (Trophäenschau). Der Jägerschaft ist Gelegenheit zur Besichtigung zu geben.

§ 17

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über Jagd- und Schonzeiten vom 20. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 8. April 1953) darf die Jagd auf

1. männliches Rehwild vom 1. Juni bis 15. Oktober,
2. Hasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
3. Waldschnepfen vom 1. September bis 15. April,
4. Fischreiher vom 1. August bis 31. März ausgeübt werden.

(2) In Naturschutz- und Wildschutzgebieten wird der Beginn der Jagdzeit auf Sumpfschnepfen, wilde Gänse und wilde Enten sowie auf Fischreiher, Säger und Möwen auf den 1. September festgesetzt.

Zum VII. ABSCHNITT:

Jagdschutz

Zu § 25 des Gesetzes:

§ 18

(1) Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 7×9 cm mit eingepprägter Kontrollzahl gemäß nachstehendem Muster.



Die Kontrollzahl ist auf dem Dienstaussweis einzutragen.

(2) Das Jagdschutzabzeichen für Jagdausübungsberechtigte besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 4×5,2 cm mit eingepprägter Kontrollzahl nach Art des in Absatz 1 abgebildeten Musters. Die Kontrollzahl ist auf dem für Jagdausübungsberechtigte vorgeschriebenen Ausweis einzutragen.

(3) Die Dienst- und Jagdschutzabzeichen werden von der obersten Jagdbehörde beschafft und von der unteren Jagdbehörde den Antragstellern zum Selbstkostenpreis ausgegeben; sie sind nach Erlöschen der Jagdschutzberechtigung von der ausgebenden Behörde einzuziehen.

(4) Über die Verteilung und Ausgabe der Dienst- und Jagdschutzabzeichen sind bei den Jagdbehörden Listen zu führen. Der Verlust eines Abzeichens ist von dessen Inhaber unverzüglich der ausgebenden Behörde anzuzeigen.

Zum VIII. ABSCHNITT:

Wild- und Jagdschaden

Zu § 30 des Gesetzes:

§ 19

Ein Wildschadensschätzer darf bei einer Schätzung nicht mitwirken, wenn der Schaden an einem Grundstück entstanden ist,

1. das ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer Person gehört oder zur Nutzung überlassen

ist, die mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist,

2. das zu einem Jagdbezirk gehört, auf dem er oder eine der in Nr. 1 genannten Personen zur Jagdausübung berechtigt ist.

Zum IX. ABSCHNITT:

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

Zu § 35 des Gesetzes:

§ 20

(1) Die Jagdberater werden von den Leitern der Jagdbehörden bestellt und von ihnen durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihre Bestellung ist ihnen ein Ausweis zu erteilen.

(2) Für die Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten und der Jagdberater sowohl für die kreisfreie Stadt als auch für den Landkreis vorgeschlagen wird. Entsprechendes gilt für die Bestellung eines gemeinsamen Jagdberaters für die obere Jagdbehörde und die am gleichen Ort befindliche untere Jagdbehörde. Für jeden Jagdberater ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Jagdberater sollen über alle Jagdverwaltungsangelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches unterrichtet werden und sind von der Jagdbehörde vor allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Entscheidungen zu hören.

(4) Die den Jagdberatern aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Die Erstattung der Auslagen kann monatlich pauschaliert werden.

Zu § 37 des Gesetzes:

§ 21

In den Staatsforsten sind bis auf weiteres die Vorschriften der Jagdnutzungsanweisung vom 4. März 1939 (Reichsministerialblatt für die Forstverwaltung 1939, S. 73) in der geltenden Fassung anzuwenden.

Zu § 38 des Gesetzes:

§ 22

(1) Die Jagdbeiräte bei den oberen und bei den unteren Jagdbehörden setzen sich aus

1. dem von der Jägerschaft gewählten Vertreter als Vorsitzenden und

2. je einem Vertreter der Jägerschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgenossenschaften als Beisitzer

zusammen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände, beim Fehlen solcher Interessenvertretungen von Amts wegen von den Leitern der Jagdbehörden auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen von den Jagdbehörden nicht erstattet.

(3) Die Jagdbeiräte sollen von den Jagdbehörden oder in deren Auftrag von den Jagdberatern wenigstens zweimal in jedem Jagdjahr zur Besprechung von jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten einberufen und vor allen Entscheidungen von besonderer Bedeutung gehört werden.

§ 23

(1) Der Landesjagdrat setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, nämlich aus

1. einem Vertreter der obersten Jagdbehörde als Vorsitzenden;
2. den Jagdberatern bei den oberen Jagdbehörden,
3. drei Jahresjagdscheininhabern, die von der Landesorganisation der Jägerschaft vorgeschlagen werden,
4. zwei Landwirten, die von der Landesorganisation der Bauernschaft vorgeschlagen werden,
5. zwei von den Landwirtschaftskammern vorzuschlagenden Vertretern,
6. einem Forstwirt, der von der Landesorganisation der nichtstaatlichen Waldbesitzer vorgeschlagen wird,
7. einem Vertreter der staatlichen Forstverwaltung,
8. zwei Vertretern der Jagdgenossenschaften, die von den Spitzenverbänden der kreisangehörigen Gemeinden vorgeschlagen werden,

als Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Landesjagdrats werden von der obersten Jagdbehörde berufen. Die Vertreter von Interessenverbänden werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen von der obersten Jagdbehörde nicht erstattet.

(4) Der Landesjagdrat hat die Aufgabe, der obersten Jagdbehörde gutachtlich und beratend zur Seite zu stehen und dem Interessenausgleich der am Jagdwesen Beteiligten zu dienen. Er soll von der obersten Jagdbehörde vor der Anordnung

von Maßnahmen allgemeiner Bedeutung gehört werden.

Zum X. ABSCHNITT:

Strafvorschriften

Zu § 39 des Gesetzes:

§ 24

Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verwenden von Gift (§ 13) wird als Ordnungswidrigkeit gemäß § 38 des Gesetzes geahndet.

§ 25

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach § 39 des Bundesjagdgesetzes und nach § 38 des Hessischen Ausführungsgesetzes die untere Jagdbehörde. Der § 36 des Hessischen Ausführungsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

Zum XI. ABSCHNITT:

Schlußvorschriften

§ 26

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Abrundungen von Jagdbezirken bestehen, bleiben sie aufrechterhalten, bis sie durch Frist-

ablauf enden oder gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 27

Die Jagd auf Wildtruthühner, Haselhühner und Fasanenhennen darf bis zum 15. Oktober 1955 nicht ausgeübt werden.

§ 28

Die auf Grund des § 53 des Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) bestellten Jagdberater und deren Stellvertreter üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf des Zeitraumes aus, für den sie bestellt worden sind. Das gleiche gilt

1. für die auf Grund der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. März 1951 (GVBl. S. 17) gewählten Vorsitzenden der Jagdbeiräte und deren Stellvertreter,
2. für die auf Grund des § 48 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 Buchst. a) bis f) der Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz vom 21. November 1950 (GVBl. S. 225) bestellten Mitglieder der Jagdbeiräte.

§ 29

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

